

Mediation

Zivil- und Handelssachen

Die Mediationsstelle der Handelskammer Bozen ist seit 16.03.2010 gemäß [GVD Nr. 28 vom 04/03/2010](#) (koordiniert mit der sog. „Cartabia-Reform“), sowie [Ministerialdekret Nr. 150 vom 24. Oktober 2023](#) als Nr. 75 im nationalen Verzeichnis der Mediationsstellen eingetragen.

Die Mediation bietet die Möglichkeit einer kostengünstigen, schnellen und konstruktiven Konfliktbeilegung, bei welcher ein unabhängiger Mediator oder eine unabhängige Mediatorin die Konfliktparteien in ihrem Lösungsprozess begleiten.

Bei der Mediationsstelle der Handelskammer Bozen können sowohl sogenannte „**Pflichtmediationen**“ als auch Mediationen auf **freiwilliger Basis** durchgeführt werden. Es werden auch Mediationen auf der Grundlage einer entsprechenden **Vertragsklausel** oder **Statutsklausel** oder Mediationen, die **vom Richter/ von der Richterin angeordnet werden**, behandelt.

- [Mediationsordnung](#) (Ausgabe 2023)

Richtlinien und Bewertungskriterien

- [Richtlinien und Bewertungskriterien für die Eintragung neuer Mediatoren](#)
- [Berechnung Punkte](#)

Verfahren

Die Parteien müssen bei der sog. „Pflichtmediation“ von einem Anwalt/von einer Anwältin begleitet werden, bzw. wenn diese im Laufe des Verfahrens vom Richter oder von einer Richterin angeordnet ist. Bei der freiwilligen Mediation können die Parteien entscheiden, ob sie sich von einem Anwalt oder von einer Anwältin begleiten lassen wollen oder nicht.

Gemäß Beschluss des Kammerausschusses Nr. 3 vom 10.01.2011 werden die Mediatoren vom Verantwortlichen der Mediationsstelle, auf Empfehlung des Schiedsrats (bestehend aus sieben Mitgliedern) ernannt. Der Schiedsrat wird ca. alle zwei Wochen einberufen.

Die Ernennung des Mediators oder der Mediatorin und die Einladung zum ersten Mediationstreffen werden vom Sekretariat allen Parteien bzw. deren Rechtsanwälten oder Rechtsanwältinnen, falls bekannt, mitgeteilt.

In der ersten Mediationssitzung erläutert der Mediator oder die Mediatorin die Aufgabe der Mediation und die Abwicklung des Verfahrens und verhilft den Parteien, eine Einigung zu finden.

Das Treffen hat eine Höchstdauer von zwei Stunden und kann entweder mit einer Einigung oder ohne eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Bei Bedarf wird das Treffen fortgeführt bzw. es können weitere Folgetreffen stattfinden. Die Vergütung zugunsten der Mediationsstelle hängt vom Streitwert, von der Anzahl der Treffen und vom positiven oder negativen Ausgang der Mediation ab (siehe Punkt Tarife). Finden die Parteien mit Hilfe des Mediators oder der Mediatorin eine Lösung, wird diese mit einem Einigungsprotokoll festgehalten. Sollte keine Einigung getroffen werden, wird im Protokoll lediglich das Scheitern der Mediation angeführt.

Vertagungen

Die Vertagungen der Mediationstreffen sind aus objektiven Hintergründen möglich, vorausgesetzt, alle Parteien stimmen einer Verschiebung zu und die Verfügbarkeit der Mediationsstelle vorab geprüft wurde und sofern sie mindestens 3 Arbeitstage vor dem Treffen mitgeteilt werden.

Wichtige Anmerkung: Der Tag des Antrags und der Tag des Treffens zählen nicht zu der Berechnung der Laufzeit für die Vertagung.

Formulare

Die Formulare können online ausgefüllt, digital unterzeichnet und mittels PEC übermittelt oder ausgefüllt und ausgedruckt im Papierformat hinterlegt werden.

Hinweis: Die eingegebenen Daten können in den PDF-Formularen nicht gespeichert werden. Wenn Sie eine Kopie für Ihre Unterlagen aufbewahren möchten, drucken sie den ausgefüllten Vordruck aus.

- [Antrag auf Durchführung einer Mediation](#) - PDF
- [Antrag auf Durchführung einer Mediation](#) - Word
- [Zustimmung zum Mediationsverfahren](#) - Word
- [Zustimmung zum Mediationsverfahren](#) - PDF
- [Mediationstreffen: Was ich wissen muss \(freiwillige Mediation\)](#) - PDF
(gültig für Verfahren, die bis zum 14.11.2023 hinterlegt wurden)
- [Mediationstreffen: Was ich wissen muss \(Pflichtmediation\)](#) - PDF
(gültig für Verfahren, die bis zum 14.11.2023 hinterlegt wurden)
- [Mediationstreffen: Was ich wissen muss \(freiwillige Mediation\)](#) - PDF
(gültig für Verfahren, die ab dem 15.11.2023 hinterlegt werden)
- [Mediationstreffen: Was ich wissen muss \(Pflichtmediation\)](#) - PDF
(gültig für Verfahren, die ab dem 15.11.2023 hinterlegt werden)

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Hatten Sie eine Mediation bei unserer Mediationsstelle? Füllen Sie bitte den [Bewertungsbogen](#) aus und schicken ihn uns zu.

Hinterlegung von Akten

Es muss hinterlegt werden

- ein Original mit digitaler Unterschrift versehen und mittels zertifizierter elektronischer Postadresse (PEC) übermittelt

ODER

- ein Original auf stempelfreiem Papier mit Anlagen für das Archiv der Mediationsstelle (wird nicht zurückerstattet)
- eine Kopie mit Anlagen für jede Gegenpartei
- eine Kopie mit Anlagen auf stempelfreiem Papier für den Mediator

Die Akten können wie folgt hinterlegt werden:

- mittels [zertifizierter elektronischer Postadresse](#) PEC (mit digitaler Unterschrift versehen)
- mittels Einschreibebrief mit Rückantwort
- im Papiermodus am Schalter während der vorgesehenen Öffnungszeiten.

Die Akten können auch bei den [Außenstellen der Handelskammer](#) in Brixen, Bruneck, Meran, Schlanders und Sterzing hinterlegt werden.

Tarife

Die Vergütung beinhaltet die Einleitungskosten und die Mediationskosten.

Für Verfahren, die bis zum 14.11.2023 hinterlegt wurden:

Im Falle von **unbestimmtem oder unbestimmbarem Streitwert** wird das Mediationsverfahren in der Kategorie mit einem Streitwert zwischen € 50.000,00 und € 250.000,00 angesiedelt.

Die Einleitungskosten sind pro Partei geschuldet und sind vom Antragssteller zum Zeitpunkt der Hinterlegung des Antrages zu entrichten. Die eingeladenen Parteien entrichten die Einleitungskosten bei Zustimmung zur Mediation. Die Einleitungskosten belaufen sich auf € 40,00 (+ MwSt.) für Streitwerte bis zu € 250.000,00, bzw. auf € 80,00 (+MwSt.) für Streitwerte über € 250.000,00, zzgl. dokumentierte Selbstkosten.

Für die Durchführung der Mediation ist die Vergütung von nicht weniger als die Hälfte des Betrages zugunsten der Mediationsstelle, umgehend nach dem Beginn der Mediation zu begleichen und alle Parteien, die dem Verfahren zugestimmt haben, haften dafür gesamtschuldnerisch. Der gesamte Betrag muss zur Gänze vor Aushändigung des Einigungsprotokolls gem. Art. 11 des GVD entrichtet werden (Art. 7, Abs. 2 der Regelung in geltender Fassung).

Es ist eine obligatorische Erhöhung der Mediationskosten ausschließlich zulasten der Parteien, die im Mediationsverfahren eine Einigung finden, in Höhe von 5% vorgesehen. Dieser Prozentsatz kann bei besonders komplexen Verfahren, bei denen das Sekretariat und der Mediator/die Mediatorin die Parteien beim Redigieren der Vereinbarung unterstützen, geringfügig erhöht werden.

- [Kosten für Mediationsverfahren](#)

N.B.: Bei internationalen Streitfällen ist die MwSt. möglicherweise nicht geschuldet.

Für Verfahren, die ab dem 15.11.2023 hinterlegt werden:

- [Kosten für Mediationsverfahren, die Prozessvoraussetzung bilden](#)
- [Kosten für freiwillige Mediationsverfahren](#)

N.B.: Bei internationalen Streitfällen ist die MwSt. möglicherweise nicht geschuldet.

Zahlungsmodalitäten

Zahlung mittels pagoPA

Die Antragsteller erhalten nach Eingang des Antrags eine Zahlungsmitteilung mit den genauen Modalitäten zur Zahlung und dem Zahlungscodex.

pagoPA ist ein elektronisches Zahlungssystem, mittels dem Zahlungen an die öffentliche Verwaltung auf standardisierte Weise über die teilnehmenden Payment Service Provider (PSP) getätigt werden können.

Zahlungen können direkt auf der Website oder auf der mobilen Anwendung der Behörde oder sowohl über physische als auch über Online-Kanäle von Banken und anderen Zahlungsdienstleistern (Payment Service Providers, PSP) erfolgen, wie z.B: in den Filialen der Bank, Verwendung von PSP-

Homebanking (erkennbar an den Logos CBILL oder pagoPA), bei den autorisierten Geldautomaten der Banken, bei den Verkaufsstellen von SISAL, Lottomatica und Banca 5, bei den Postämtern.

Im Büro des Sekretariats der Mediationsstelle in Bozen können die Entschädigungen mittels Bancomat gezahlt werden.

NB: direkte Überweisungen auf das Bankkontokorrent der Handelskammer sind nicht mehr möglich.

Mediatoren und Mediatorinnen

Neutral und allparteilich

Der Mediator oder die Mediatorin ist ein unabhängiger Dritter/eine unabhängige Dritte, er/sie ist neutral und allparteilich. Er/Sie leitet das Verfahren, trifft aber keine Entscheidungen. Der Mediator oder die Mediatorin darf mit den Medianden und Mediandinnen Einzelgespräche führen, deren Inhalt vertraulich ist. Wenn es von allen Parteien gewünscht wird, kann der Mediator oder die Mediatorin einen Vorschlag unterbreiten.

- [Mediatorenverzeichnis](#)

Zurzeit ist es nicht möglich, Bewerbungen außerhalb einer öffentlichen Ausschreibung anzunehmen.

Archiv

Das Ministerialdekret Nr. 150/2023 legt fest, dass die temporale Datenhaltung und Archivierung von Inhalten und deren Abfrage auf der Webseite für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufbewahrt werden müssen.

- [Inhalte Webseite Mediation \(Stand bis zum 24.06.2024\)](#)
- [Inhalte Webseite Mediation \(Stand bis zum 12.12.2023\)](#)
- [Inhalte Webseite Mediation \(Stand bis zum 16.11.2023\)](#)